



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Glosse eines Türkeispezialisten

Sprache und Recht

am Beispiel des deutsch-türkischen
Rechtsverkehrs

von Prof. Dr. Christian Rumpf

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20

info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I.	Einführung	2
II.	Sprache - Wissenschaft - Recht.....	3
III.	Die Rolle der Sprache und die juristische Wahrheit	5
IV.	Die Sprache - Brücke oder Krücke	5
V.	Das „deutsch-türkische Recht“	6
VI.	Der kleine rote Fleck in der Bücherwand	7
1.	Die Verfassung von 1982 als Übersetzungsübung	7
2.	Neuerungen im türkischen Verfassungsrecht!	7
3.	Der Abteilungsleiter im Kassationshof	8
VII.	Verfassungsgerichte zwischen Recht und Politik	8
VIII.	Der Europäische Gerichtshof	10
IX.	Gerechtigkeit und Justiz	11
X.	Mahkeme - (k)ein Gericht.....	12
XI.	Oberstes Gericht - ja welches denn?	13
XII.	Die Not des Übersetzers.....	13
1.	Die richtige Karriere?	13
2.	Der Raubüberfall	14
3.	Die Partei	14
XIII.	Sprache: Brücke oder Krücke	15
XIV.	Schluss und Schlüsse für die Praxis.....	16

I. EINFÜHRUNG

Sprachliche Missverständnisse können Katastrophen und Kriege auslösen. Auch auf den Schauplätzen der Justiz können durch fehlerhafte Sprachmittlung ungeahnte Probleme entstehen, krasse Fehlurteile gefällt werden.

Die nicht mehr überschaubare Zahl von deutschen, meist türkisch-stämmigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit türkischen Sprachkenntnissen macht es nicht leichter, sondern geradezu schwerer, im deutsch-türkischen Rechtsverkehr alles richtig zu machen. Sprachkompetenz auch richtig in die Rechtsberatung einzubringen ist kein Kinderspiel, sondern kann gefährlich werden. Allein die Sprachmittlung als Problem zu erkennen ist die halbe Strecke auf dem richtigen Weg.

II. SPRACHE - WISSENSCHAFT - RECHT

Keine Wissenschaft kommt ohne Sprache aus. Exakte Wissenschaft wird für die beteiligten Wissenschaftler nur verständlich, wenn exakte Kommunikation sichergestellt werden kann. Wissenschaftler in Russland, China, USA oder Deutschland - die Materie ist dieselbe, dies muss sich auch auf der ersten Kommunikationsebene, der gesprochenen oder geschriebenen Sprache, widerspiegeln. Denn die Biologin in China muss genau wissen, worüber ihr deutscher Kollege schreibt, wenn sie gegebenenfalls zuverlässig an dessen Forschungsergebnisse anknüpfen will. So hat sich mit der Zeit in vielen Bereichen von Technik und Wissenschaft eine Konvention herausgebildet: ein allgemein anerkanntes Gemisch aus Latein, Griechisch und - als Grundlage für die wissenschaftliche Kommunikation über das Fachwort hinaus - Englisch. Die Kommunikation funktioniert und dient dem wissenschaftlichen Fortschritt. Soweit die Kommunikation direkt im Dienste der Wissenschaft steht, kommt es nicht darauf an, ob das allgemeine Publikum in der Lage ist, sich an der Kommunikation zu beteiligen. Es ist dann Aufgabe der „Populärwissenschaft“, dem Publikum in der jeweiligen Muttersprache das zu erklären, worüber sich Wissenschaftler austauschen, welche Ergebnisse sie erzielen, wem diese Ergebnisse dienen und was sie für den Alltag, das Leben oder das Überleben der Menschen bedeuten.

Gilt das aber auch für die Rechtswissenschaft und für die Rechtspraxis? An dieser Stelle soll nicht behauptet werden, dass sich diese einfache Erkenntnis ohne weiteres auf das Recht übertragen ließe. Es haben sich schon viele Juristen ihre Köpfe darüber zerbrochen, wie man aus der Juristerei eine exakte Wissenschaft machen könnte. Es wurden sogar mathematische Formeln entwickelt. Aber die Zeiten, in denen ein griechischer Philosoph die Welt mit Mathematik und logischen Denkstrukturen zu erklären suchte, sind vorbei. Ein Mathematiker mag auch mal Philosoph sein, so wie ein Physiker, der mit seiner exakten Wissenschaft an die Grenzen des Erklärbaren stößt, sich mit Philosophie und Religion zu beschäftigen beginnt.

Wenn Julius von Kirchmann in seinem 1848 gehaltenen denkwürdigen Vortrag über die „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ darüber klagt, dass mit einem Federstrich des Gesetzgebers ganze Bibliotheken Makulatur würden, so ist das nur bedingt richtig. Denn ein Rechtssystem wandelt sich zwar, aber nur selten kommt es zu wirklichen Brüchen, werden dadurch tatsächlich alte Auflagen von rechtswissenschaftlicher Literatur überflüssig. Auch die Rechtswissenschaft entwickelt Normsätze, die auch Eingriffe des Gesetzgebers oder der Verwaltung überdauern, diese einschränken und steuern. Schaut man etwa in die großen Gesetzbücher, die in der Türkei in den letzten Jahren neu herausgegeben wurden, so haben sich dort meist nur die Paragraphen-Zählungen geändert. Neue Paragraphen geben meist nur wieder, was bereits die Rechtsprechung entwickelt hatte. Wirklich Neues gab es zum Beispiel nur im Strafrecht, wo der türkische Gesetzgeber vom italienischen System abgeschwenkt ist und ein völlig neues Gesetz geschaffen hat, in dem sich - natürlich neben restlichen italienischen Elementen - vor allem auch deutsches Strafrechtsgedankengut finden lässt.

Andererseits ist es eine Illusion zu glauben, mit einer bestimmten Methodologie oder Methodik habe man das Recht im Griff, könnte man verlässliche Voraussagen treffen, welche konkreten Konsequenzen sich aus einem konkreten Sachverhalt ergeben. Die Kunst der Subsumtion, die deutsche Studierende an deutschen Universitäten lernen oder lernen sollten, ist und bleibt eine „Kunst“. Allein schon die richtige Methode und ihre Gewichtung im konkreten Auslegungsprozess lässt sich empirisch nicht festlegen, ganz abgesehen davon, dass in kaum einem deutschen Gerichtsurteil wirklich erkennbar ist, was sich das Gericht methodologisch dabei gedacht hat, wenn es gerade zu dem betreffenden Ergebnis kommt. Es ist ja nicht von ungefähr, dass in Deutschland – ohne das Verfassungsgericht – ein Rechtsweg über drei Instanzen gegeben ist und die Türkei entsprechenden Modellen gefolgt ist, indem sie die bereits 2005 beschlossenen Berufungsinstanzen endlich im Jahre 2016 auch geschaffen hat.

Wo in der Medizin um „objektive natürliche Zusammenhänge“ gestritten wird – die Corona-Krise ist ein beredtes Beispiel dafür, wie wissenschaftlicher Diskurs stattzufinden hat –, streitet man sich unter Juristen überwiegend um Begriffe oder um Rechtspolitik. Man streitet sich nicht nur darum, ob ein bestimmter Sachverhalt unter einen bestimmten Rechtsbegriff passt, sondern auch darum, ob dieser Rechtsbegriff eng oder weit oder anders auszulegen ist. Schon der Jurastudent lernt, dass die Lösung eines komplexen Falles zu verschiedenen „vertretbaren“ Ergebnissen führen kann – der Laie ist überrascht und fühlt sich von der Justiz verschaukelt...

Die Nation, jedes Individuum, jeder Richter, Rechtsanwalt oder Staatsanwalt – alle bringen ihre eigenen Vorstellungen, Wahrnehmungen, ihre Bildung und Ausbildung, ihren sozialen Hintergrund, ihr kulturelles Erbe oder gar ihre politische Auffassung oder Weltanschauung in das Recht ein. Wenn fünfhundert Abgeordnete über ein Gesetz abstimmen, hat jeder seine eigene Meinung und seine eigene Auslegung im Hinterkopf – bewusst oder unbewusst. Wenn dasselbe Gesetz dann im Gerichtssaal zur Grundlage juristischer Erörterungen wird, stehen sich mindestens drei Meinungen, Weltanschauungen oder soziale Hintergründe gegenüber: die des Richters und die der beiden Anwälte. Und wenn das Gericht aus drei oder fünf Richtern besteht, auf der einen oder anderen Seite mehrere Anwälte vertreten sind und dann womöglich noch die Parteien selbst versuchen mitzureden, dann wird es schwer, Ordnung in das Chaos von Sprache und Verstehen zu bringen. Die aus einem solchen Diskurs herauskommende Gerechtigkeit kann nicht jedermanns Gerechtigkeit sein. Wenn es anders wäre, könnte man auf Rechtsmittel wie Berufung, Beschwerde oder Revision verzichten. Und am Ende wird der Konsens letztlich durch die dem Staat zur Verfügung stehenden Zwangsmittel hergestellt. Wer unterlegen ist und nach wie vor an „sein“ Recht glaubt, wird spätestens durch den Gerichtsvollzieher eines anderen belehrt. Und vielleicht sogar auf eine versagende Justiz schimpfen. Mit anderen Worten: Was die soziale Rechtsgemeinschaft zusammenhält, ist letztlich die Fähigkeit, sich dem im rechtskräftigen Urteil erfassten fiktiven Konsens, der dort niedergelegten fiktiven Rechtswahrheit, zu beugen, die Niederlage im Interesse des gemeinschaftlichen Friedens, des Rechtsfriedens hinzunehmen. Oder es ist ganz einfach die Macht des Staates, die dem Recht zu seinem Recht verhilft, nämlich seinem Anspruch auf Geltung für alle in der

Gesellschaft. Wo das Recht bleibt, wenn die staatliche Macht oder auch nur der staatliche Wille fehlt, ihm auch zur Geltung zu verhelfen, zeigen zahlreiche Krisengebiete auf dieser Welt oder, schlimmer noch, der Aufstieg populistischer Führer, welche um des Volkes wohlfeiler Stimmungen und Gefühle willen Recht und Gerechtigkeit der eigenen Machtgier oder dem eigenen Portemonnaie opfern.

III. DIE ROLLE DER SPRACHE UND DIE JURISTISCHE WAHRHEIT

Es gibt keine juristische Wahrheit. Am Ende eines juristischen Diskurses steht immer eine Entscheidung. Ist sie rechtskräftig, dann besteht lediglich eine Vermutung, dass sie „wahr“ sei. Dabei kann es nur um eine formale Wahrheit in der Weise gehen, dass sie „wahr“ ist, weil das Recht des Stärkeren (des Staates) sie für „wahr“ erklärt. In einer funktionierenden Demokratie stehen naturgemäß auch rechtskräftige Entscheidungen zur Disposition aller denkenden Beteiligten. Nur dieses Prinzip ermöglicht die Änderung von Rechtsprechungslinien.

Erzeugt wird die sichtbare, lesbare oder hörbare Wahrheit durch Kommunikation und damit durch Sprache. Sprache wiederum ist die Konvention, mit welcher der eine Mensch sich so artikuliert, dass der andere Mensch Inhalt und Sinn des Artikulierten erfasst. Das ist oft im Gerichtsprozess spürbar, wenn der Anwalt oder ein ganzes Team von Anwälten einen Schriftsatz formuliert, der „sitzen“ soll – ein Schriftsatz, der dem Gericht die Gedankenwelt der Autoren, der Partei, so erschließt, dass das Gericht zu derjenigen Überzeugung gelangt, die die Autoren für richtig halten. Schlimmer noch: Der Wechsel der Anwaltskanzlei im laufenden Prozess kann Wunder wirken. Wenn es heißt, dass man das Pferd nicht im laufenden Rennen wechseln soll, so gilt das nicht unbedingt für den Gerichtsprozess. Ein neuer Anwalt oder eine neue Anwältin kann neuen Wind in die Angelegenheit bringen – mit neuen Ideen, neuen Einsichten und neuen Möglichkeiten, auf dem Wege einer anders gestalteten Kommunikation buchstäblich an das Hirn des Gerichts heranzukommen.

Die Fähigkeit des Menschen zur Kommunikation, sei es auf der ersten Ebene durch die Sprache, sei es auf weiteren Ebenen mit Gestik, Intuition oder auf anderen Wegen, reicht aber in der Regel nicht aus, um den absoluten Konsens aller Beteiligten zu finden. Die Sprache ist letztlich eine Konvention, mit Hilfe derer man sich auf das Bestmögliche einigt. Die Fachsprache ist die Konvention innerhalb der Konvention, indem sich ein bestimmter Kreis von Teilnehmern – oft auf Kosten des Verständnisses durch die ausgeschlossenen Laien – zusätzlich auf die Geltung bestimmter Begriffe einigt, die bestimmte gedankliche Konstruktionen möglichst allgemeinverbindlich umschreiben. Aber auch diese Konvention ist kein Garant dafür, dass sich aus einem gegebenen Sachverhalt die am Ende rechtskräftig werdende Entscheidung als richtig und wahr erschließen lässt.

IV. DIE SPRACHE – BRÜCKE ODER KRÜCKE

Mit diesem Problem müssen wir leben. Noch schwieriger wird es aber, wenn die Beteiligten aus verschiedenen Regionen kommen, in denen scheinbar dieselbe Sprache gesprochen wird. Oder wenn sie gar aus unterschiedlichen Sprachräumen kommen. Die Vermittlungsfähigkeit der Sprache

wird gefährdet, wenn weitere Mittler hinzutreten, wenn die Betroffenen oder die Akteure eben nicht dieselbe Sprache sprechen, sondern sich entweder mit Sprachmittlern - Übersetzern und Dolmetschern - oder erlernten Hilfs- und Zweitsprachen behelfen müssen. Die Sprache wird, statt zur Brücke, zur zerbrechlichen Krücke.

Sich dieser Problematik bewusst zu sein, ist ein erster Schritt zur Vermeidung von Fehlern im internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr. Der nächste, sehr viel schwierigere Schritt, ist es, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die zu befürchtenden Kommunikationsprobleme und damit verbundenen Risiken zu vermeiden.

V. DAS „DEUTSCH-TÜRKISCHE RECHT“ ...

Manchmal beginnt die Verwirrung bereits damit, dass Begriffe geprägt werden, die weder dem Bedürfnis nach sprachlicher Exaktheit gerecht werden noch einen Sachverhalt verständlich erklären, oder gar einfach in die Irre führen. Im deutsch-türkischen Kontext gilt dies etwa für das „deutsch-türkische Recht“.

In der Tat trifft man hin und wieder noch auf Anwaltskolleg/inn/en, die als Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkt das „deutsch-türkische Recht“ benennen. So mag man zwar tatsächlich von „deutsch-türkischem Recht“ sprechen, wenn man auf Rechtstexte zurückgreift, die von Deutschen und Türken gemeinsam erstellt worden sind. Es gibt eine kleinere Anzahl von bilateralen völkerrechtlichen Abkommen und Verträgen, selbst auf Verwaltungsebene, in denen durch Vertreter der beiden Länder Regeln festgelegt wurden, die für beide Länder und in beiden Ländern gelten sollen. Aber genau hierauf haben sich die Verwender des Begriffs „deutsch-türkisches Recht“ zumeist nicht spezialisiert. Vielmehr geht es ihnen darum, einen einfachen Begriff für eine Materie zu prägen, die eben nicht nur einen Ausschnitt aus einer der beiden Rechtsordnungen umfasst. Zumeist meinen sie damit, dass sie - nach eigenen Angaben - in der Lage sind, rechtliche Probleme im zwischenstaatlichen Verkehr ungeachtet des anwendbaren Rechts zu lösen. Sie behaupten damit nicht einmal, dass sie die eine oder andere Rechtsordnung, geschweige denn alle dort vertretenen Rechtsgebiete vom Arbeitsrecht bis zum Zwangsvollstreckungsrecht, oder die schwierige Materie des „internationalen Privatrechts“ auch tatsächlich beherrschen. Mit anderen Worten: Der Begriff sagt eigentlich über das „Rechtsgebiet“, auf dem sich der Verwender spezialisiert hat, so wenig, wie wenn er sich berühen würde, vor allem im „Textilrecht“ bewandert zu sein. Es besagt also lediglich - was immerhin eine durchaus bemerkenswerte Qualifikation darstellen kann -, dass die anwaltliche Tätigkeit des Verwenders eine Art „Binationalität“ aufweist, die vermutlich auf entsprechenden Sprachkenntnissen und Landeserfahrungen beruht. Und vielleicht fällt es in der Tat schwer, für das, was diese Kolleginnen oder Kollegen zu ihrem Beruf gemacht haben, einen anderen und besser passenden Begriff zu finden. Allein schon die Verwendung dieses Begriffs zeigt also bereits die Problematik. Wie soll von dem Verwender eines solchen Wort-Monstrums erwartet werden, dass er das eigentliche Problem, nämlich die für alle Beteiligten nachvollziehbare und verstehbare Kommunikation sicherzustellen, kompetent löst?

VI. DER KLEINE ROTE FLECK IN DER BÜCHERWAND

1. Die Verfassung von 1982 als Übersetzungsübung

Wir schreiben das Jahr 1983. Knallrot war die Farbe des Büchleins. Und auf dem vorderen Umschlagdeckel der weiße Halbmond mit dem Stern. Es war „die erste deutsche Übersetzung der türkischen Verfassung von 1982“ auf dem deutschen Markt – meinte jedenfalls der Herausgeber, ein deutscher Abgeordneter im Europäischen Parlament. Tatsächlich war es – nach der hervorragenden Übersetzung von Ernst E. Hirsch in einer deutschen juristischen Fachzeitschrift – die zweite, fast zeitgleich mit zwei weiteren Übersetzungen in der Zeitschrift „Orient“ aus Hamburg (Otmar Oehring) und in der „Zeitschrift für Konfliktforschung“ aus Köln (Christian Rumpf). Solche Übersetzungswut war ein Eldorado für alle anderen Übersetzer von Rechtstexten, die hier im Vergleich die verschiedenen Varianten von Übersetzungsmöglichkeiten türkischer Verfassungsrechtsterminologie ins Deutsche studieren konnten. Welche Übersetzung aber die „bessere“ oder „richtigere“ war, konnte wohl kaum einer recht beurteilen. Denn die juristische Fachsprache ist überall ein eigen Ding, je spezieller das Rechtsgebiet, desto kleiner die Schar derjenigen, die sprachlich wie fachlich verstehen, worum es geht.

Zurück zu dem roten Büchlein. Schon die Kombination der Autoren war bemerkenswert. Der herausgebende Abgeordnete interessierte sich, gerade nach dem Putsch vom September 1980, sehr für die Türkei. Die Sprache soll er jedoch nicht einmal auf dem Niveau eines Touristen beherrscht haben. Der Übersetzer war ein türkischstämmiger Student der Politologie aus einer bekannten norddeutschen Universitätsstadt. Seine Sprachkenntnisse waren fast perfekt, im Deutschen wie im Türkischen. Er verstand nur nichts von türkischem oder deutschem Recht und somit fehlte ihm naturgemäß das notwendige Verständnis für die terminologischen Feinheiten des türkischen wie des deutschen Verfassungsrechts. Und dann war da noch ein deutscher Rechtsreferendar, dem man in diesem Stadium der Ausbildung besonders breite Kenntnisse des deutschen Rechts unterstellen durfte. Aber woher, um Himmels willen, sollte er ebensolche Kenntnisse im türkischen Verfassungsrecht beziehen – wo es ihm doch bereits an den türkischen Sprachkenntnissen fehlte? Und der Umstand, dass der Herausgeber die Texte auch noch kommentierte, verschlimmerte das Ergebnis. Damit keine Missverständnisse entstehen: alle drei Mitautoren waren für sich gesehen engagierte Menschen mit in ihrem Kompetenzbereich herausragenden Fähigkeiten, den Politologiestudenten kannte und schätzte der Autor dieser Glosse, damals selbst noch ein junger Mann, als Freund. Nur die Kombination dieser Fähigkeiten führte direkt in ein Übersetzungsdesaster.

2. Neuerungen im türkischen Verfassungsrecht!

Nein, nichts Neues in der Verfassung von 1982. Jedenfalls nicht das, was in dem Kommentar des Herausgebers als große Neuerung angepriesen wurde. Das türkische Verfassungsgericht durfte unter der Verfassung von 1961 völkerrechtliche Verträge nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Daran hat sich auch unter der Verfassung von 1982 – übrigens bis heute (2023) – nichts geändert. Hier wirkt eine alte Tradition französischer Prägung, in welcher außenpolitische

Entscheidungen von Staatsorganen, anders als etwa in Deutschland, grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. In Unkenntnis dessen und der tiefen Verwurzelung dieses Prinzips im türkischen öffentlichen Recht pries der Herausgeber die große Neuerung an, dass das Verfassungsgericht nun endlich völkerrechtliche Verträge überprüfen dürfe. Er sah das auch noch, ebenfalls in unglücklicher Manier, als großen Fortschritt für mehr Rechtsstaatlichkeit in einem Land, das damals vom Militär beherrscht wurde. Was der Herausgeber aber auch nicht wissen konnte: der türkische Politologiestudent, der für die Übersetzung verantwortlich war, hatte im türkischen Text die Negation übersehen oder einfach das erforderliche „nicht“ ausgelassen ...

3. Der Abteilungsleiter im Kassationshof

Das Wort „*daire*“ hat viele Bedeutungen: Kreis, Verwaltungsabteilung, Wohnung, Kammer oder Senat eines Gerichts. Da ist es schon schwer, für den juristischen Laien die richtige Bedeutung herauszufinden. Was also ist ein „*daire başkanı*“? Ein Abteilungsleiter, Referatsleiter? Richtig. Aber nur in der Bürokratie, nicht aber in der Justiz. Dort ist es ein Senatsvorsitzender. Vielleicht auch ein Kammervorsitzender, jedenfalls ist dies im Rahmen der Verfassungsvorschriften über den Kassationshof und den Staatsrat (zu diesen beiden Begriffen kommen wir noch) so gemeint. Nicht so das kleine rote Büchlein. Es machte daraus einen „Verwaltungsabteilungsleiter“ und degradierte damit nicht nur die ehrenwerten Spitzenjuristen im türkischen Rechtssystem, sondern vermittelte dem ausländischen Laien – und dazu zählen auch die meisten Politiker in den Parlamenten der europäischen Hauptstädte und in Brüssel oder Straßburg – den Eindruck, die türkische Gerichtsbarkeit sei nach dem Militärputsch unter die Knute von Verwaltungsbeamten geraten.

Im Falle besagten roten Büchleins geht ein Vorwurf weder an den Übersetzer noch an den Rechtsreferendar. Aber es ist beredtes Beispiel für einen fehlerhaften, ja gefährlichen Ansatz eines solchen, an sich verdienstvollen Unternehmens. Immerhin: Großen Schaden konnte das kleine rote Büchlein mit seinen zahlreichen weiteren Mängeln und Fehlern nicht anrichten. Es verkümmert nur hie und da als kleiner roter Farbfleck in der Bücherwand, nachdem es – der Fehler einsichtig – die türkische Botschaft in (damals noch) Bonn schleunigst wieder aus dem Verkehr gezogen hat ...

VII. VERFASSUNGSGERICHTE ZWISCHEN RECHT UND POLITIK

Es ist weniger eine Frage der richtigen Sprache als eine Frage des richtigen Verständnisses für ein Rechtssystem, wenn es darum geht, Funktion und Zusammensetzung bestimmter Organe wie etwa eines Verfassungsgerichts richtig einzuordnen.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit insgesamt 16 Juristen und Juristinnen, die durch einen Wahlausschuss des Bundestages gewählt werden. Sie werden dadurch „Bundesverfassungsrichter/innen“. Für eine Amtszeit von zwölf Jahren. Einmalig gewählt durch Politiker im Bundestag und Bundesrat. Die politische Mehrheit setzt sich durch. Ein Skandal ... (?)

Das türkische Verfassungsgericht (*Anayasa Mahkemesi*) besteht aus 15 Persönlichkeiten, von denen 12 vom Präsidenten der Republik ernannt und drei vom Parlament gewählt werden. Auf zwölf Jahre,

gleichzeitig aber begrenzt durch die allgemeine Altersgrenze. Ernannt durch ein Spitzenorgan der Exekutive. Die Exekutive bestimmt das oberste Gericht. Ein Skandal ... (?)

Derart verkürzte Informationen werden naturgemäß Irritationen hervorrufen. Kennt man die näheren Gründe für die eine oder andere Variante, das „oberste Gericht“ zu bestimmen, und insbesondere das Verfahren, kann es schon völlig anders aussehen. Und es wird sich, speziell im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht und das türkische Verfassungsgericht, zeigen, dass beide Systeme jeweils auf ihre Art funktionieren – und beide Verfassungsgerichte sich zu wahren Hütern ihrer Verfassungsordnung entwickelt haben.

Tatsächlich gibt es so viele Varianten in Europa wie es Verfassungsgerichte gibt. Bei den Deutschen ist Voraussetzung die Eignung für das Richteramt, also eine vollständige juristische Ausbildung, die mit dem Zweiten Staatsexamen endet. Dafür ist die Wahl der Richterinnen und Richter stark politisch geprägt. In der Türkei wiederum muss nur der überwiegende Teil der Verfassungsrichter Volljurist sein und bereits einem obersten Gericht angehört haben, im Übrigen reicht eine Karriere in der Spitzenbürokratie, in der Anwaltschaft oder im Lehrkörper einer Hochschule aus. Die Auswahl war bis zur [Verfassungsreform 2017](#) streng unpolitisch, weil damals der Präsident keiner politischen Partei angehören durfte. Teilweise war er auf die Vorschläge der obersten Gerichte angewiesen. Einwände? Nicht wirklich. Selbst als noch die beiden obersten Militärgerichte Kandidaten stellen durften. Denn diese Gerichtshöfe unterstanden zwar nicht dem Kontrollorgan der übrigen Justiz, nämlich dem (damals noch „Hohen“) Richter- und Staatsanwälterrat, ihre Richter waren jedoch nicht absetzbar. Heute hat der Präsident der Republik mehr Macht, zumal er auch Parteichef sein darf, was ihm einen erheblichen Einfluss auf die parlamentarische Tätigkeit ermöglicht. Die Mehrheit der Richter kann er weitgehend selbst bestimmen. Dennoch hat sich dies bislang noch nicht wirklich erkennbar auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ausgewirkt, und letztlich hat der Präsident der Republik eigentlich auch nur zwei Amtszeiten (für Präsident Erdoğan wurde noch eine dritte Amtszeit herbeigekämpft), die er für seine Ernennungspolitik nutzen kann.

Und schließlich kommt es noch auf einen guten Unterbau an. Sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch beim türkischen Verfassungsgericht arbeiten zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiter den Richterinnen und Richtern zu. Dies erklärt, warum die beiden Gerichte in relativ kurzer Zeit relativ viele Urteile und Beschlüsse von relativ großem Umfang abfassen und verkünden können.

Sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch beim türkischen Verfassungsgericht handelt es sich um originäre Institutionen, von denen man sich in Form gerichtsförmiger Verfahren einen effektiven Schutz der Verfassung vor dem verfassungswidrigen Zugriff des Gesetzgebers, in Deutschland auch der Gerichte erwartet. Der normale Weg geht bei beiden über die sogenannte abstrakte oder die konkrete Normenkontrolle. Bei der *abstrakten Normenkontrolle* klagt ein Organ aus Parlament oder Exekutive direkt gegen ein Gesetz. In der Türkei ist es in der Regel die größte Oppositionspartei, ein bestimmtes Quorum von Abgeordneten oder der Präsident der Republik. Bei der *konkreten Normenkontrolle* legt ein Gericht in einem konkreten laufenden Verfahren – z.B. in einem

Schadensersatzprozess, einem Strafverfahren oder einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren – dem Verfassungsgericht ein Gesetz zur Prüfung vor, wenn es der Auffassung ist, dass dieses Gesetz für die Entscheidung wesentlich, aber verfassungswidrig ist. Beide Verfahren können zur Aufhebung eines Gesetzes führen. Das Bundesverfassungsgericht wie auch das türkische Verfassungsgericht haben zudem die Kompetenz, politische Parteien zu verbieten. Während dieses Verbotsverfahren beim Bundesverfassungsgericht durch politische Organe initiiert wird, erhebt beim türkischen Verfassungsgericht die Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof Anklage. Wie in einem Strafverfahren. Die in Deutschland so beliebte Verfassungsbeschwerde gab es lange nicht – ein Defizit, das als solches empfunden wurde und durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (*Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi*, bitte nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, *Avrupa Adalet Divanı*) gefüllt wurde. Jetzt gibt es die Verfassungsbeschwerde – Gott sei Dank oder ist es ein Instrument, den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den es ja am Ende dann auch noch gibt, zu verlängern?

Ein *Sprachproblem*?

Nein, ein Verständnisproblem.

Denn wenn es um das Verfassungsgericht geht, stehen eigentlich weniger sprachliche Probleme, als grundlegende Missverständnisse zum politischen System im Vordergrund, die bei der Beurteilung eines solchen Gerichts von ausländischer Warte her auftreten können. Zunächst ist festzuhalten: Verfassungsgerichtliche Urteile haben immer eine politische Dimension. Dies liegt in der Natur der Sache, wenn man die Tätigkeit eines demokratisch und politisch legitimierten Gesetzgebers der Kontrolle durch eine „höhere“ Instanz unterwirft. Das „Politische“ im verfassungsgerichtlichen Urteil wird in der Türkei jedoch nicht durch die Struktur erzeugt, vielmehr liegt den türkischen Regelungen gerade das Gegenteil zugrunde, nämlich die politische Herkunft der Richter deutlich hinter der fachlichen Kompetenz und absoluten Unabhängigkeit zurück treten zu lassen. Das Politische liegt schlicht in der Natur des Gegenstandes, über welchen das Gericht zu entscheiden hat. Eher in seiner Zusammensetzung und Struktur angreifbar ist das Bundesverfassungsgericht, dessen Zusammensetzung durch Parteipolitik bestimmt wird. Es sind das traditionelle Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, die überwiegend mit Parteibuch in dieses Amt kommen, sowie die Funktionstüchtigkeit einer selbst auferlegten Disziplin der politischen Parteien bei der Beachtung eines gewissen inneren Gleichgewichts bei der politischen Auswahl der Richterinnen und Richter, welche dem Bundesverfassungsgericht den verdienten guten Ruf eines zuverlässigen Hüters der Verfassung eingetragen haben. Und bei beiden Gerichten spielt eine Rolle, dass ihre Mitglieder für eine einmalige Amtszeit gewählt werden, sie also nicht auf eine Wiederwahl schielen, wenn es um ihre Arbeit am Gericht geht.

VIII. DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF

... hat wieder einmal die Türkei verurteilt. Der Europäische Gerichtshof. In Straßburg? Luxemburg? Den Haag? Eines steht fest: Noch kann der Europäische Gerichtshof in *Luxemburg*, nämlich der

Gerichtshof der Europäischen Union (*Avrupa Adalet Divanı*), die Türkei zu nichts verurteilen. Dazu müsste sie erst einmal Mitglied in der Europäischen Union sein, und dann würde ein solches Urteil in der Tat unmittelbar die Gerichte und Behörden in der Türkei binden. Und es gäbe „europäische“ Urteile in türkischer Sprache. Unbeachtet lassen möchten wir hier, dass allein im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der EWG (heute EU) und der Türkei dem EuGH in Luxemburg nicht nur eine Normenkontrollfunktion gegenüber europäischen, sondern auch gegenüber türkischen Behörden zukommen könnte.

Wer also hat die Türkei verurteilt? Im Augenblick kann dies nur der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ (*Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi*) in Straßburg. Der urteilt in Französisch oder Englisch und bindet nicht die Gerichte und Behörden in der Türkei, sondern nur den Staat Türkei als völkerrechtliches Subjekt. Die Türkei muss dies innerstaatlich umsetzen, dem betroffenen Individuum kann sogar eine Entschädigung zugesprochen werden. Das Individuum kann nach innerstaatlichem Recht auch die Wiederaufnahme eines in der Türkei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens verlangen, wenn der Gerichtshof in Straßburg einen Verstoß des Ergebnisses gegen die Menschenrechtskonvention festgestellt hat. Das Individuum kann jedoch – innerstaatlich – die türkische Regierung (nach derzeitiger Rechtsprechung der türkischen Verwaltungsgerichte) nicht mit Hilfe der türkischen Justiz zwingen, Urteile des EGMR umzusetzen. Theoretisch besteht jedoch ein erheblicher sachlicher und qualitativer Unterschied zwischen dem „EuGH“ (AD) in Luxemburg und dem „EGMR“ (AİHM) in Straßburg. Und in Den Haag gibt es überhaupt kein „europäisches Gericht“, sondern nur den Internationalen Gerichtshof (*Uluslararası Adalet Divanı*), dessen Rechtsprechung sich die Türkei formell bisher noch nicht unterworfen hat, und einen „Ständigen Schiedsgerichtshof“ (*Daimi Hakem Divanı*). Außerdem tagt dort ein Internationaler Strafgerichtshof zur Aufarbeitung von Kriegsverbrechen (*Uluslararası Ceza Divanı*) und tagen bzw. tagten weitere Gerichtshöfe, die zur Aufarbeitung bestimmter Probleme zwischen bestimmten Staaten eingerichtet worden waren. Vorsicht jedenfalls mit einem „*Adalet Divanı*“ aus Straßburg, wie er hin und wieder durch Presse und Wörterbücher geistert ...

IX. GERECHTIGKEIT UND JUSTIZ

Überhaupt: Was ist der Unterschied zwischen *Adalet* und *Adliye*? *Adalet Bakanlığı* – Gerechtigkeitsministerium? Auch die sonst einem logischen Baukastensystem gleichende türkische Sprache verliert oft dort an Konsequenz, wo sich noch Spuren osmanischer Sprachgepflogenheiten finden. *Adalet* ist mal Justiz, mal Gerechtigkeit. Es kommt, wie so oft, auf den Zusammenhang an. *Adliye* dagegen ist – jedenfalls in der juristischen Umgangssprache – recht eindeutig nur das, wo „*adalet*“ gesprochen werden soll, nämlich als „*Adliye Sarayı*“, früher ein Gebäude mit dem schummrigen und staubigen Innenleben und heute meist hochmoderne, technologisch hochgerüstete Gebäudekomplexe, aus welchem man geduldig, mehr oder weniger vergeblich, „Gerechtigkeit“ hervorkommen erwartet.

X. MAHKEME - (K)EIN GERICHT

In einem *Adliye Sarayı* wie *Çağlayan* in Istanbul oder in vielen anderen größeren Städten befinden sich viele „*mahkeme*“. Viele „Gerichte“? Lassen Sie sich nicht verwirren. „*Mahkeme*“ meint das Gericht, vor dem man im Gerichtssaal steht. Bei drei Richtern spricht man auch mal von „*mahkeme heyeti*“ – Richterkollegium. Der Richter oder die Richterin sind also bereits „das Gericht“. Ich möchte hier nicht vertiefen, wann sie ihre Beschlüsse nur als „*hakimlik*“ fassen. Fest steht jedenfalls, dass ein „*asliye hukuk mahkemesi*“ kein Landgericht bezeichnet. Und zwar weder ein Landgericht mit mehreren Kammern noch überhaupt ein Landgericht. Vielmehr handelt es sich um eine „Kammer“, weshalb man bei größeren Gerichten in entsprechend großen Sprengeln mehrere „*asliye hukuk mahkemesi*“ hat. Also mehrere „Zivilkammern“. Dass man sie, wenn man möchte, zwar als „Grundgericht“ bezeichnen mag, nicht jedoch als „Landgericht“, hat noch einen anderen Grund. Das deutsche Landgericht (was mit „*eyalet mahkemesi*“ schlecht übersetzt ist, aber hier darf man die Übersetzer auch nicht überfordern) hat nämlich in vielen Zusammenhängen völlig andere Kompetenzen. Insbesondere fungiert es auch als Berufungsgericht für kleinere Angelegenheiten, die bereits am Amtsgericht entschieden worden sind. Und das „*sulh hukuk mahkemesi*“ ist daher auch kein Amtsgericht. Vielmehr hat es bestimmte, durch Gesetz zugewiesene Befugnisse, die in Deutschland zum Teil von Richtern am Amtsgericht, zum Teil von Rechtspflegern wahrgenommen werden, also überwiegend der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (*çekişmesiz yargı*) zuzuordnen sind. Oder in Mietsachen sogar ohne Begrenzung des Gegenstandswerts. Die Übersetzung mit „Friedensgericht“ ist daher gar nicht so falsch, erinnert sie doch an die Parallele in Frankreich, den „*juge de paix*“. In der Strafgerichtsbarkeit wurde das *sulh ceza mahkemesi* abgeschafft und durch ein *sulh ceza hakimliği* ersetzt – keine Augenwischerei, sondern eine Änderung mit leider gravierenden Folgen, die in der deutschen Justizpraxis auch schon mal Irritationen hervorruft: Ein deutsches Verwaltungsgericht meinte einem Antragsteller das Asyl verweigern zu müssen, weil er offenbar eine gefälschte Urkunde vorgelegt habe. Es war jedoch ein Übersetzungsproblem. Das Übersetzungsbüro hatte die neue türkische Bezeichnung einfach ebenfalls mit „Friedensstrafgericht“ übersetzt. Tatsächlich ist aber die „Friedensrichterschaft für Strafsachen“ (es gibt keine solche für Zivilsachen) nur für Beschlussachen im Ermittlungsverfahren und Bußgeldsachen zuständig. Da liegt der Übersetzer also schon mal daneben, wenn er mit „Friedensgericht für Strafsachen“ so tut, als habe sich hier nichts geändert. „*Ağır ceza mahkemesi*“ ist bitte nicht das Schwurgericht, weil es nun einmal in der Türkei keine Geschworenen gibt und selbst in Deutschland dieser Gerichtstyp abgeschafft ist, sondern eher die „Große Strafkammer“. Das inzwischen abgeschaffte Staatssicherheitsgericht – *Devlet Güvenlik Mahkemesi* – war kein „Sondergericht“, sondern ein „Fachgericht“ für Staatsschutzsachen und schwere Wirtschaftskriminalität, ähnlich den deutschen Staatsschutzsenaten an den Oberlandesgerichten. Damit hätten wir im Wesentlichen die „*adli yargı*“ – die ordentliche Gerichtsbarkeit. Was nicht bedeutet, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Türkei „gerechter“ ist als es die 2017 abgeschaffte Militärgerichtsbarkeit war oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, oder in Deutschland „ordentlicher“ als andere Gerichtszweige.

XI. OBERSTES GERICHT – JA WELCHES DENN?

Und um noch einmal auf die Berufung zu kommen. Die Türken sprechen von *Bölge Adliye Mahkemesi* (Ordentliches Regionalgericht)¹, die Kammer heißt dann *Hukuk Dairesi* (Kammer bzw. Senat für Zivilsachen) bzw. *Ceza Mahkemesi* (Kammer bzw. Senat für Strafsachen)². Ähnliche Kompetenzen hat in Deutschland der Gerichtstyp des Oberlandesgerichts, das man getrost mit „*Yüksek Eyalet Mahkemesi*“ übersetzen darf, weil es zum einen ein „oberes“ Gericht ist und zum anderen auch mit der bundesstaatlichen Struktur in Deutschland zu tun hat. Die Revisionsinstanz ist der Kassationshof, der im Türkischen mit der wunderbaren Bezeichnung *Yargıtay* bedacht wurde, einer „echttürkischen“ Kreation aus der Zeit Mustafa Kemal Atatürks, welche an die Stelle des „*Temyiz Mahkemesi*“ (Revisionsgericht) getreten ist. Hier wird, wie beim Bundesgerichtshof, nur noch geprüft, ob die „Tatsachengerichte“ das Recht richtig angewandt und die Beweise richtig gewürdigt haben. „Tatsachengericht“ – der Kassationshof spricht hier gerne vom „*yerel mahkeme*“, was nicht, wie oft zu beobachten, mit „Amtsgericht“ übersetzt werden sollte. Und weil der *Yargıtay* und die Struktur der Rechtsbehelfe dorthin (*temyiz* wie Revision) ein wenig dem französischen und übrigens auch dem italienischen System ähneln, rechtfertigt sich die Übernahme der „*Cour de Cassation*“ (*Corte Suprema di Cassazione*) als „Kassationshof“. Wer stattdessen „Oberster Gerichtshof“ sagt, liegt nicht völlig falsch. Aber es könnte verwirren, weil es noch das Verfassungsgericht und noch andere „oberste Gerichtshöfe“ gibt, früher etwa den Militärkassationshof, heute noch das oberste Verwaltungsgericht. Das schöne neutürkische und etwas pompöse „*Danıştay*“ für das türkische oberste Verwaltungsgericht wirkt wie der Versuch einer wörtlichen Übersetzung des osmanischen *Şura-i Devlet* oder *Devlet Şurası*. Französisch *Conseil d'Etat*. Italienisch *Consiglio di Stato*. Staatsrat.

XII. DIE NOT DES ÜBERSETZERS

1. Die richtige Karriere?

Zurück im Jahr 1981. Der Gerichtsdolmetscher beim Verwaltungsgericht V. hatte erfolgreich Biologie studiert. Vielleicht auch Maschinenbau. Er war schon lange in Deutschland. Täglich die Süddeutsche, wöchentlich ein deutsches Nachrichtenmagazin. Tagesschau. Heute Journal. Niemals TRT INT, schon wegen der schlechten Akustik. Hin und wieder Milliyet oder Sabah, beides Tageszeitungen von seinerzeit gutem Ruf, von deren Lektüre man heute aber gerne abraten möchte. Und jetzt arbeitslos, dafür perfekt in zwei Sprachen. Die besten Voraussetzungen, um sich in die Tiefen deutsch-türkischer Streitkultur zu begeben und sprachlich zwischen Richtern, Rechtsanwälten und türkischen Parteien zu vermitteln.

Prinzipiell hat die Justiz ganz einfach keine andere Möglichkeit, als auf diejenigen als Dolmetscher oder Übersetzer zuzugreifen, die in den einschlägigen Listen eingetragen sind. Wie sie dorthin gekommen sind, kann nur in den seltensten Fällen überprüft werden. Dieses Problem scheint in der

¹ Bei den Verwaltungsgerichten (*idare mahkemeleri*) heißt die Berufungsinstanz *Bölge İdare Mahkemesi*.

² Ich danke Herrn RA Bülent Eren, Rize, für einen wichtigen sprachlichen Hinweis.

Praxis kaum zu lösen sein. Aber es sollte wenigstens erkannt werden. Heute bemüht man sich um eine Reform.

2. Der Raubüberfall

Ein paar Jahre später. Der Gerichtssaal im Verwaltungsgericht. Der Kläger hatte Asyl beantragt und zur Glaubhaftmachung seiner Behauptungen das Urteil eines türkischen Strafgerichts vorgelegt. Ein kurzes und knappes Urteil. Der Mann hatte sich mit einer Gruppe von Menschen versammelt und dann einen kurzen und nachhaltigen „*korsan yürüyüş*“ hingelegt. Schon nach wenigen Metern wurde er von der Polizei gestoppt und festgenommen. Ein paar Monate Freiheitsstrafe - *hapis cezası* - in einer heißen Zeit, im September 1980. Unser Übersetzer zaudert. Was zum Teufel ist „*korsan yürüyüş*“? Scharfe akademisch wohl begründete Logik: „*korsan*“ hat mit Seeräuberei zu tun, *yürüyüş* ist der Marsch. Und dann noch ein Polizeieingriff. Das Mosaik passt: Es handelte sich um einen Raubüberfall auf der Straße. Der gute Mann hatte die neuesten Entwicklungen juristischer Umgangssprache in seinem Heimatland verpasst und auch nicht die zitierten Gesetzesbestimmungen überprüft, die ja bekanntlich sehr oft nur mit Nummern benannt werden (1234 sayılı kanun oder kanun no. 1234). Ein kleiner und daher eigentlich verzeihlicher Fehler? Nicht, wenn aus einer „ungenehmigten Demonstration“ ein „Raubüberfall“ wird und der arme Asylant deshalb nach Hause geschickt wird ...

3. Die Partei

Es kann auch schon einmal umgekehrt kommen. Die Sternstunde von Rechtsanwalt G. in einem heiklen Prozess zwischen zwei türkischen Beteiligten beim Oberlandesgericht K. Rechtsanwalt G. war schon zweimal in Antalya und einmal in Marmaris und bemüht sich redlich, mit Hilfe seines „Langenscheidt“ mit seinen türkischen Mandanten zu kommunizieren. Damals noch selten und dafür besonders erfreulich. Doch Vorsicht. Denn Rechtsanwalt G. leitete ungewollt die eigene Demontage im Prozess damit ein, dass er die richtige Übersetzung des Dolmetschers von „Partei“ mit „*taraf*“ mit dem schlagenden Argument geißeln und damit den Dolmetscher aus dem Verfahren schießen wollte, das heiße doch „*parti*“. Richtig, aber nur im politischen Leben. Partei ist eben nicht immer Partei.

4. Grundschuld und Hypothek

Der türkische Rechtsanwalt T. in Ankara hat vom deutschen Rechtsanwalt K. in Stuttgart den Auftrag erhalten, in Ankara eine notarielle Urkunde mit Grundschuldbestellung und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung im Vollstreckungswege durchzusetzen. Zunächst einmal erkennt T. richtig, dass dies auch ohne vorherigen Urkundenprozess geht. Doch der Schuldner legt Einspruch ein und flugs das Gutachten eines renommierten Professors H. vor, welcher behauptet, nach türkischem Vollstreckungsrecht müsse erst einmal die Hypothek liquidiert werden, bevor aus der Urkunde vorgegangen werden könne. Wo liegt der Fehler? Der Fehler liegt darin, dass der Übersetzer die „Grundschuld“ mit „*ipotek*“ (Hypothek) übersetzt hatte. Das sind aber - nach deutschem

Recht - zwei völlig verschiedene Paar Stiefel. Rechtsanwalt T. konnte (mit rechtswissenschaftlicher Unterstützung des Autors dieses Textes) zum Glück das Gericht überzeugen, welches den Einspruch verwarf, was dann sogar in der Berufung standhielt.

XIII. SPRACHE: BRÜCKE ODER KRÜCKE

Im deutsch-türkischen Geschäftsverkehr nimmt die Neigung zu, in deutscher Sprache zu verhandeln und Rechtstexte zu vereinbaren. Grund dafür ist, dass immer mehr türkische Geschäftspartner der deutschen Sprache mächtig sind. Dennoch bleibt es selten ausschließlich beim deutschen Text. Zum einen bedarf es häufig schon deshalb eines türkischen Textes, weil man einen türkischen Gerichtsstand hat und das Gericht sich ohnehin eines türkischen Textes bedienen muss, um das Recht zu finden. Bevor man dann die Übersetzung einem vom Gericht bestellten Dolmetscher oder Übersetzer überlässt, macht man die Übersetzung lieber gleich selbst. Ein weiteres Argument ist, dass der türkische Geschäftspartner zwar gerne in deutscher Sprache verhandelt und auch nichts gegen den deutschen Text einzuwenden hat, für das bessere Verständnis aber dann doch lieber einen türkischen Text zu seinen Akten nimmt. Hier tauchen die Gefahren auf. Denn wer soll den ausgehandelten und vereinbarten Text so übersetzen, dass auch – sowohl im Hinblick auf den technischen Inhalt als auch in Hinblick auf den rechtlichen Inhalt – der türkische Text genauso zu verstehen ist wie der deutsche? Es gibt hervorragende Übersetzungsbüros, sowohl in Deutschland als auch in der Türkei. Aber haben diese wirklich die erforderliche Kompetenz? Die in der Übersetzung liegenden Gefahren lassen sich schon deshalb nicht vollständig bannen, weil man die umfassende Kompetenz nicht ohne weiteres annehmen kann. Und wer soll diese Kompetenz feststellen?

Noch gewagter wird es, wenn sich die Parteien auf eine Sprache einigen, die beide zu beherrschen glauben, aber eben beide nicht beherrschen. International üblich ist Englisch. Der Deutsche hat es in Wuppertal am Gymnasium gelernt, der Türke in Eskişehir auf einem Anadolu Lisesi. Der Deutsche hatte dann noch vier Wochen Sprachaufenthalt in England, vielleicht sogar ein ganzes Studienjahr in Cambridge, der Türke hat an der Bosphorus-Universität in Istanbul studiert und ein Studienjahr in Austin/Texas drangehängt. Ein Sprachkultur-Potpourri ohnegleichen. Beide haben Englisch auf ihre Weise gelernt, durch Lehrer ihrer Nation. Der eine ist dann nach England gegangen, der andere nach Texas. Zwischen Cambridge und Manchester liegen schon Welten, wie erst zwischen Cambridge/England und Austin/Texas! Beide Geschäftspartner verhandeln mit Krücken, die kein Paar bilden. Man wird dieses Problem nicht wirklich lösen können. Gerade im deutsch-türkischen Rechtsverkehr, wo man es mit zwei kontinentalen Rechtssystemen zu tun hat, die mit jeweils eigenen Terminologien arbeiten, die sich strukturell ähneln und Bezug zu ähnlichen, manchmal gleichen oder denselben Rechtsinstituten haben, bietet sich die Zweisprachigkeit – Deutsch und Türkisch – in den Texten an. Das funktioniert, wenn die Sprachmittlung funktioniert, also die beteiligten Juristen nicht nur in den beiden Rechtssprachen, sondern am besten in den beiden Rechtsordnungen zuhause sind. Vielleicht kann man noch als dritte Sprachschicht Englisch darüberlegen. Das ist

für den Mandanten etwas teurer, zahlt sich in der Krise aber aus – wie ja überhaupt jeder Vertrag eigentlich dazu da ist, die Interessen der Parteien richtig und gerichtsfest wiederzugeben.

XIV. SCHLUSS UND SCHLÜSSE FÜR DIE PRAXIS

Welchen Schluss ziehen wir aus diesen Ausführungen für die juristische Praxis?

Schon Juristen untereinander verstehen sich nur in den Grenzen ihrer intellektuellen Möglichkeiten, ihrer Herkunft und Ausbildung. Noch schwieriger wird es, wenn der Mandant hinzutritt. Und dann auch noch dessen Geschäftspartner. Und schließlich gar unterschiedliche Kulturen und Sprachen. Natürlich wollen wir hier nicht dramatisieren. Die Menschheit hat es in Jahrtausenden geschafft, trotz babylonischer Sprachverwirrung sich selbst und Methoden effizienter Kommunikation zu entwickeln. Im Geschäftsverkehr genügen oft wenige Signale – die Interessen sind zu ähnlich, als dass man sich grundsätzlich missverstehen könnte, wenn es um Kaufen und Verkaufen oder die Herstellung eines ordentlichen Werkes geht. Aber wir reden ja nicht von der Sonnenseite des Geschäftsverkehrs, sondern von der Schattenseite, die sich dann vor dem Gericht oder Schiedsgericht zeigt. Von der Situation, in der es eben doch zum Konflikt kommt. Und davon, welche Rolle dann die Sprache spielen kann – vor allem wenn man erst im Konflikt der Differenzen gewahr wird, die im Geschäftsverhältnis geschlummert haben und jetzt plötzlich virulent oder gar rechtshängig werden. Wird bereits bei der Vertragsgestaltung die erforderliche Sensibilität für die kritische Rolle der Sprache im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr an den Tag gelegt – die erste Hälfte des Weges – und dann auch noch Sprache für alle Seiten, bis hin zu dem Gericht, vor dem dann der Streit auszutragen ist, effizient und vor allem möglichst richtig ein- und umgesetzt – die zweite Hälfte des Weges –, dann hat sich der Aufwand für die Gestaltung der vertraglichen Grundlagen, die ja eben diesem Konflikt standhalten sollen, gelohnt.